

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.300 s Kt. Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Oktober 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat das weitere Vorgehen in Bezug auf die titelerwähnte kantonale Initiative an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2023 geprüft.

Die kantonale Initiative verlangt, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre, d.h. bis zur Wintersession 2025 zu verlängern.

Berichterstattung: Jositsch (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Schweizerische Strafgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass die Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar angehoben wird.

1.2 Begründung

Das Schweizerische Strafgesetz kannte ursprünglich die Unverjährbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie qualifizierte terroristische Handlungen. Mit der Annahme der Volksinitiative "für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" sind seit dem Jahr 2008 ausserdem die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern und die Strafe für solche Taten unverjährbar. Gemäss den heute geltenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verjähren Straftaten, die mit lebenslanger Haft geahndet werden, nach 30 Jahren.

Mit der Entwicklung von DNA-Analysen stehen den Ermittlungs- und Fahndungsbehörden technische Möglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die teilweise zu spektakulären Fahndungserfolgen geführt haben. DNA-Auswertungen können demnach auch lange nach der Straftat Beweise erbringen, die den Täter überführen können. Ausserdem kann aufgrund der Entwicklung von neuen forensischen Methoden und Instrumenten damit gerechnet werden, dass dank dieser Hilfsmittel vermehrt auch lange zurückliegende Taten aufgeklärt werden können, was allerdings durch die heute geltende Verjährungsfrist behindert werden könnte. Dementsprechend sollte das Strafgesetzbuch an die zeitgemässen Gegebenheiten angepasst werden, was nicht zuletzt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz stärken würde.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der Standesinitiative auf Antrag der RK-S am 10. März 2020 mit 20 zu 18 Stimmen keine Folge gegeben. Der Nationalrat dagegen folgte am 1. Juni 2021 dem Antrag einer Kommissionsminderheit und entschied mit 90 zu 89 Stimmen bei 10 Enthaltungen, der Standesinitiative Folge zu geben. Am 16. Dezember 2021 folgte der Ständerat einer Kommissionsminderheit und gab der Initiative mit 21 zu 20 Stimmen Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2023 eine Vorlage und einen erläuternden Bericht zur Umsetzung der vorliegenden Standesinitiative verabschiedet und sich gleichzeitig für eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre ausgesprochen. Unter der Voraussetzung, dass der Ständerat der Fristverlängerung zustimmt, wird die Kommission anschliessend die Vernehmlassung zu ihrem Erlassentwurf eröffnen.